



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 09.03.2023

### **Mögliche Doppelzahlungen an Flüchtlinge in Bayern**

Berichte aus Baden-Württemberg haben aufgezeigt, dass aufgrund einer bundesweiten Regelungslücke des neu eingeführten Bürgergelds das Jobcenter allein in Stuttgart pro Monat ca. 170.000 Euro für Essen an rund 1000 erwerbsfähige Flüchtlinge zu viel ausbezahlt und es dadurch zu einer Doppelzahlung in Millionenhöhe kommt.

In § 20 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird der Regelbedarf des Bürgergelds geregelt. Dieser Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst u. a. Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. In Absatz 1a wird festgelegt, dass der Regelbedarf in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe entsprechend § 28 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und den §§ 28a und 40 SGB XII in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung anerkannt wird.

Gemäß dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG) erhalten Einpersonenhaushalte für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren 174,19 Euro im Monat (Stand 01.01.2023).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Flüchtlinge (inkl. der Flüchtlinge aus der Ukraine) sind in Bayern in Hotels, Hostels oder Pensionen untergebracht (bitte nach Regierungsbezirk und Kommune sortieren)? ..... 2
  2. Wie viele Flüchtlinge aus Frage 1 beziehen das sogenannte Bürgergeld? ..... 2
  3. Wie viele Flüchtlinge aus Frage 2 erhalten eine Mahlzeit in ihrer Unterkunft? ..... 2
  4. Besteht die Möglichkeit, den Regelbedarf des Bürgergelds zu kürzen, beispielsweise wenn ein Leistungsbezieher bereits Essen erhält? ..... 2
- Hinweise des Landtagsamts ..... 4

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 04.04.2023

- 1. Wie viele Flüchtlinge (inkl. der Flüchtlinge aus der Ukraine) sind in Bayern in Hotels, Hostels oder Pensionen untergebracht (bitte nach Regierungsbezirk und Kommune sortieren)?**

Zum Stand 27.03.2023 sind über 137 000 Personen staatlich untergebracht, davon 43 500 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine. Eine Differenzierung danach, wie viele davon aktuell in Hotels, Hostels oder Pensionen untergebracht sind, liegt dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vor und ist in dem für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitrahmen auch unter der Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelbar.

- 2. Wie viele Flüchtlinge aus Frage 1 beziehen das sogenannte Bürgergeld?**

Asylbewerber im laufenden Asylverfahren beziehen kein Bürgergeld, sondern allenfalls Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Anzahl der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine bzw. der anerkannten Asylbewerber, die aktuell in Hotels, Hostels oder Pensionen untergebracht sind (siehe Antwort zu Frage 1) und gleichzeitig Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Bürgergeld) beziehen, ist nicht bekannt und auch unter Berücksichtigung des parlamentarischen Fragerechts nicht in dem für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitrahmen mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelbar. Die offizielle, von der Bundesagentur für Arbeit verantwortete SGB II-Statistik enthält dazu keine Daten.

- 3. Wie viele Flüchtlinge aus Frage 2 erhalten eine Mahlzeit in ihrer Unterkunft?**

Die Anzahl der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine bzw. der anerkannten Asylbewerber, die aktuell in Hotels, Hostels oder Pensionen untergebracht sind, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Bürgergeld) beziehen (siehe Antwort zu Frage 2) und gleichzeitig Verpflegung in ihrer Unterkunft erhalten, ist nicht bekannt und auch unter Berücksichtigung des parlamentarischen Fragerechts nicht in dem für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitrahmen mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelbar. Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 dargelegt beziehen Asylbewerber kein Bürgergeld.

- 4. Besteht die Möglichkeit, den Regelbedarf des Bürgergelds zu kürzen, beispielsweise wenn ein Leistungsbezieher bereits Essen erhält?**

Der Regelbedarf für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) umfasst insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie sowie Bedarfe zur Teilnahme am sozialen und kulturellen

Leben in der Gemeinschaft (das sogenannte soziokulturelle Existenzminimum). Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld), die einen Platz in Unterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge in Anspruch nehmen, erhalten einen Kostenbescheid von der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle (zGASt), die bayernweit Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme staatlicher Unterkünfte und anderer Sachleistungen erhebt. Insbesondere werden von kostenpflichtigen Personen, die in der Asylunterkunft staatlich zurechenbar Vollverpflegung erhalten, Auslagen für die Verpflegung nach dem jeweils zugrundeliegenden Vertrag zur Sicherstellung der Verpflegung erhoben. Die von der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle erhobenen Auslagen für die Verpflegung können die Leistungsbezieher aus ihrem SGB II-Regelbedarf bestreiten.

Eine Anrechnung der erhaltenen Verpflegung auf den Regelbedarf und dessen entsprechende Minderung ist rechtlich nicht möglich. Dies ist wegen der oben genannten Gebührenverpflichtung unproblematisch, da die Betroffenen bezüglich des durch den Regelbedarf bereits abgegoltenen Verpflegungsbedarfs keine unentgeltlichen staatlichen Leistungen erhalten.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.